

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
B.2.12-5	Gerstetten (Resolution) (17.07.2013)	<p>Resolution der Gemeinde Gerstetten in der Sache <u>Windkraftvorranggebiet „Dettingen-Hürben“ des Regionalverbands Ostwürttemberg:</u></p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Gerstetten hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09. Juli 2013 einstimmig beschlossen, dass die Gemeinde Gerstetten den vorgesehenen Zuschnitt des Windkraftvorranggebiets „Dettingen-Hürben“ in dem Umfang, wie er in der Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ zum Regionalplan des Regionalverbands Ostwürttemberg gemäß der Sitzungsvorlage zum geplanten Satzungsbeschluss am 24. Juli ausgewiesen ist, weiterhin ablehnt.</p> <p>Dieses Anliegen der Gemeinde wurde bereits im Rahmen aller öffentlichen Beteiligungs- und Anhörungsrunden, sowie im persönlichen Gespräch mit der Spitze des Regionalverbands im zurückliegenden Jahr mehrfach erörtert und vorgebracht.</p> <p>Grundsätzlich sei eingangs bemerkt, dass die Gemeinde Gerstetten den erneuerbaren Energien allgemein, sowie der Nutzung der Windkraft im Speziellen, schon seit Jahren sehr aufgeschlossen gegenüber steht. Bereits heute decken Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien auf Gerstetter Gemarkung rund 57% des vor Ort benötigten Strombedarfs ab. Neben den bereits bestehenden neun Windkraftanlagen und drei weiteren genehmigten Anlagen verfolgt die Gemeinde mittelfristig das Ziel, mit dem weiteren Ausbau der Windenergie eine energieautarke Kommune zu werden.</p>	Kenntnisnahme		34
B.2.12-6	Gerstetten (Resolution)	Bei der Aufstellung des eigenen Teilflächennutzungsplans und der Stellungnahme zu den übergeordneten Planungsebenen spielen neben den gängigen Ausschlusskriterien und den Fragen der Wirtschaftlichkeit aus Sicht der Gemeinde Gerstetten auch der Aspekt der örtlichen Verträglichkeit mit	Kenntnisnahme Anmerkung: Der Planungsausschuss des Regionalverbands Ostwürttemberg hat in seiner Stellungnahme zum FNP der Gemeinde		34

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
B.2.12-7	Gerstetten (Resolution)	<p>dem Landschaftsbild sowie die generelle Akzeptanz bei der Bürgerschaft eine entscheidende Rolle. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Gerstetten die Stellungnahme zu den Planungen des Regionalverbands und den eigenen Teilflächennutzungsplan im Rahmen von umfangreicher Bürgerbeteiligung erarbeitet und den Bürgern sowohl alle verfügbaren Informationen zugänglich gemacht, als auch in Form von mehreren Bürgerversammlungen großen Raum zur eigenen Meinungsäußerung geboten.</p> <p>Im Detail umfasst der Planungsbereich Dettingen im Satzungsentwurf des Regionalverbandes weiterhin die Gebiete „Teichhau“ und „Räderhau“ nahezu in ihrer Gänze (zusammen ~ 241 ha). Eine vollständige Umsetzung des Vorranggebiets würde das Landschaftsbild des Ortsteils Dettingen im gesamten östlichen und südöstlichen Horizont deutlich und tiefgreifend verändern. Die großräumige Ausweisung wird von den Bürgern vor Ort als erhebliche Beeinträchtigung empfunden, die zu einer beträchtlichen Überlastung des Landschaftsbilds führt und eine so nicht zumutbare Veränderung des Wohn- und Lebensumfelds darstellt. Eine unbelastete Blickrichtung nach Osten und Süden wäre sowohl für die Ortslage von Dettingen, als auch für Teile von Heuchlingen nicht mehr gegeben.</p>	<p>Gerstetten die Beibehaltung des Vorranggebiets wie im Regionalplan-Entwurf gefordert, da für eine Reduzierung keine entgegenstehenden öffentlichen Belange vorgebracht wurden (s. DS 01 PA/2013).</p> <p>Eine Bürgerbeteiligung ist zu begrüßen. Diese ist im Regionalplanverfahren von August bis Oktober 2012 durchgeführt worden. Die Erkenntnisse des Beteiligungsverfahrens sind in das weitere Verfahren eingeflossen und mit dem regional abgestimmten Planungskonzept und den Erfordernissen der Energiewende planerisch abgewogen worden.</p> <p>Die Fläche des im Regionalplan vorgesehenen Vorranggebiets „Dettingen/ Hürben“ (34) umfasst auf der Gemarkung Gerstetten nach durchgeführten Anpassungen aufgrund von Rückmeldungen aus der formellen Anhörung ~ 226 ha. Die Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen betrifft je nach Standort in der Ortschaft 45° bis max. 90°. Dies wird im gesamtäumlichen Kontext zu den regionsweiten Windkraftplanungen als vertretbar eingeschätzt. Die Blickrichtung nach Süden, Westen und Norden bleibt frei. Die Blickrichtung von Heuchlingen und Dettingen wird durch die Konzentrationszone des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gerstetten im Bereich Berg (ca. 28 ha) die nicht Vorranggebiet des Regionalplans ist, selbst zusätzlich belastet.</p>		34

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
B.2.12-8	Gerstetten (Resolution)	Mit der Stellungnahme zum Satzungsentwurf des Regionalplans vom 17.06.2013 wird dieser Sachverhalt vom baden-württembergischen Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) ebenfalls angeführt - es ist wörtlich von einem „konfliktreichen Standort“ und von „erheblichen negativen Umweltauswirkungen für das Landschaftsbild“ die Rede.	In der genannten Stellungnahme des MLR werden Passagen des Umweltberichtes zitiert, die das Eselsburger Tal betreffen. Der Standort wird dabei nicht in Frage gestellt sondern lediglich darauf hingewiesen, dass dargelegt werden muss, wie mit dieser Einschätzung des Umweltberichts umgegangen wurde. Der Umweltbericht bezieht sich bei der Einschätzung zum Landschaftsbild eindeutig auf das nördlich liegende Eselsburger Tal, welches als besonders wertvoller überregional bedeutsamer Erholungsbereich zu werten ist. Hier sind vor allem die nördlichen Bereiche des Vorranggebietes, nicht die durch die Gemeinde in Frage gestellten südlichen Teile relevant (s. Umweltbericht)		34
B.2.12-9	Gerstetten (Resolution)	Es zeigt sich neben dem zu befürchtenden Eingriff in das Landschaftsbild auch, dass insbesondere die von der Gemeinde Gerstetten abgelehnte südliche Teilfläche zusätzlich zu den genannten Restriktionen und der fehlenden Akzeptanz bei der Bevölkerung in ihrer Wirtschaftlichkeit (Windhöflichkeit maximal 5,50 - 5,75 m/s) hinter die von der Gemeinde planerisch dargestellten Vorrangflächen zurückfällt.	Gemäß dem Planungskonzept des Regionalverbands und dem Windenergieatlas Baden-Württemberg (2011) liegt im Bereich südlich des Teichhau eine ausreichende Windhöflichkeit vor. Insbesondere durch die Anschlussmöglichkeit (Infrastruktur) des Gesamt-vorranggebietes ist eine Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen auf der südlichen Teilfläche gegeben.		34
B.2.12-10	Gerstetten (Resolution)	Im Sinne eines planerischen Kompromisses fordert die Gemeinde Gerstetten für die Satzungsfassung des Teilregionalplans eine Anpassung bzw. flächenmäßige Reduzierung des Vorranggebietes insbesondere um die in der Stellungnahme dargestellten südlichen Teilflächen (maximal 50 ha). Im Detail sieht der Regionalverband für die Gesamtgemeinde Gerstetten Vorrangflächen in einer Größenordnung von rund 436 ha vor.	Eine gleichmäßig auf alle Gemeinden in der		34

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
B.2.12-11	Gerstetten (Resolution)	<p>Davon entfallen rund 241 ha auf den Bereich Dettingen. Der Anteil der Gemeinde Gerstetten an der Gesamtheit der Windvorrangflächen im Plangebiet des Regionalverbandes Ostwürttemberg beträgt derzeit rund 12 %. Dieser würde sich bei Herausnahme des Windvorranggebiets Räderhau lediglich auf 11 % reduzieren. Selbst in diesem Fall hält Gerstetten mit 4,2 % des Gemeindegebiets ein Mehrfaches an Flächen für die Windkraftnutzung vor als im Durchschnitt andere Kommunen im Planungsbereich des Regionalverbandes (1,7 %).</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Gerstetten handelt es sich daher, in seiner Gänze betrachtet, in jedem Fall um eine mehr als ausreichende Gebietskulisse, die der Windkraftnutzung sowohl auf regionaler, als auch auf kommunaler Planungsebene substanziell Raum gewährt. Aus Gerstetter Sicht sollte daher für das umstrittene Teilgebiet eine Anpassung im Sinne einer nachvollziehbaren Einzelfallabwägung stattfinden, die sowohl den Faktoren Eingriff ins Landschaftsbild, Optimierung der Wirtschaftlichkeit, als auch generelle Akzeptanz bei der Bevölkerung gerecht wird.</p>	<p>Region verteilte Ausweisung von Vorranggebieten ist aufgrund der Windverhältnisse und der rechtlichen Restriktionen nicht möglich, wenn der Windenergie regionsweit substanziell Raum geschaffen und ein Beitrag für die Energiewende geleistet werden soll. Die Auswahl der Vorranggebiete basiert auf regionsweit einheitlich angewendete Kriterien des regional abgestimmten Planungskonzepts.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Ob substanziell Raum für die Windkraftnutzung geschaffen wird, kann erst beurteilt werden, wenn die mögliche Anzahl von Windenergieanlagen, die aufgrund weiterer Restriktionen (z.B. konkrete Artenschutzbeurteilung) möglich sind, feststeht.</p>		34
B.2.12-12	Gerstetten (Resolution)	<p>Die Gemeinde Gerstetten fordert daher nochmals die Anpassung des regionalen Vorranggebiets im südlichen Bereich der geplanten Vorrangfläche 34 Dettingen-Hürben, insbesondere unter Herausnahme der südlichen Teilfläche im Gewann Räderhau im Rahmen des Satzungsbeschlusses.</p>	Kenntnisnahme		34
B.2.12-13	Gerstetten (Stellungnahme II) (04.06.2013)	<p>Vorranggebiete zur Windenergienutzung in Gerstetten-Dettingen <u>Weitere Stellungnahme der Gemeinde Gerstetten zur Fortschreibung des Regionalplans 2012 – Teilbereich Windenergie:</u></p>			

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
		<p>[Anmerkung: die im Text genannten Abbildungen werden in der Sitzung am 16.09.2013 dargelegt]</p> <p>Einleitung und Grundsätzliches:</p> <p>Die Gemeinde Gerstetten beabsichtigt in Folge der bekannten und mittlerweile vollzogenen Änderung des Landesplanungsgesetzes analog zum Regionalverband (Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ des Regionalplans) die Aufstellung eines sächlichen Teilflächennutzungsplans zum Thema Standorte für Windenergieanlagen. Hierzu sieht sich die Gemeinde Gerstetten insbesondere veranlasst um steuernd in der Frage der Verortung zukünftiger Standorte für Windkraftanlagen eingreifen zu können, da andernfalls keinerlei Ausschluss- oder Steuerungsinstrument seitens des örtlichen Planungsträgers im Sinne der örtlichen Bevölkerung zur Verfügung stehen würde. Es wäre ein ungesteuerter Wildwuchs verschiedenster Standorte und Betreiber zu befürchten. In diesem Sinne muss es daher aus Sicht der Gemeinde Gerstetten möglich sein selbst planend tätig sein zu dürfen.</p>	Kenntnisnahme		
B.2.12-14	Gerstetten (Stellungnahme II)	<p>Grundsätzlich sei einleitend bemerkt, dass die Gemeinde Gerstetten den erneuerbaren Energien allgemein, sowie der Nutzung der Windkraft im Speziellen, bereits sehr aufgeschlossen gegenüber steht. Bereits heute decken Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien auf Gerstetter Gemarkung rund 57% des benötigten Strombedarfs (siehe Abbildung 1). Mit dem weiteren Ausbau der Windenergie und anderer regenerativer Energieträger ist das Ziel eine energieautarke Kommune zu werden durchaus als sehr realistisch und mittelfristig erreichbar anzusehen.</p>	Kenntnisnahme		
B.2.12-15	Gerstetten	<p>Insbesondere die Windenergie soll hierzu in den kommenden Jahren ihren Betrag leisten. Daneben sind jedoch auch weitere</p>	Kenntnisnahme		

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
B.2.12-16	(Stellungnahme II) Gerstetten (Stellungnahme II)	<p>konkrete Projekte, wie z.B. die Errichtung des Nahwärmenetzes zusammen mit der Gemeinschaftsbiogasanlage der Energiegenossenschaft Gussenstadt (Zusammenschluss von örtlichen Landwirten), sowie eine vollständige Umstellung des Gerstetter Schulzentrums von aus Erdgas erzeugter Wärme auf ein mit Biogas betriebenes Nahwärmenetz, ebenfalls in Zusammenarbeit mit der örtlichen Landwirtschaft, zu nennen. Der weitere Ausbau von Photovoltaikanlagen, wird ebenso auf allen dafür geeigneten Gebäuden forciert.</p> <p>Speziell im Bereich der Windenergienutzung nimmt die Gemeinde Gerstetten eine Vorreiterrolle ein, da bereits seit längerer Zeit neun Anlagen auf Gemarkung Gussenstadt in Betrieb sind, sowie für weitere drei Anlagen Genehmigungen erteilt sind. Darüber hinaus soll dieser bestehende Windpark im Zuge der jetzt in Folge der Energiewende beschlossenen weiteren Verstärkung der Windkraftnutzung und der Nutzung des technischen Fortschritts durch sog. Repowering noch in seiner Effizienz verbessert werden.</p>	Kenntnisnahme		
B.2.12-17	Gerstetten (Stellungnahme II)	<p>Aufarbeitung der planerischen Ausgangslage:</p> <p>Wie bereits eingangs erläutert, ist die Gemeinde Gerstetten aktuell dabei einen sächlichen Teilflächennutzungsplan aufzustellen, in diesem Zusammenhang und auch in der Funktion als betroffene Gebietskörperschaft setzt sich die Gemeinde mit der übergeordneten Planungsebene und deren Regionalplanfortschreibung konstruktiv auseinander. Ebenso anerkennt und unterstützt die Gemeinde Gerstetten die Energiewende und die daraus resultierenden Gesetzesänderungen im Bereich der Vorranggebietsplanung in Grundsatz und Ziel in vollem Maße.</p>	Kenntnisnahme		
B.2.12-18	Gerstetten	Die planerische Herangehensweise des Regionalverbands in	Kenntnisnahme		

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
	(Stellungnahme II)	Form eines stufenweisen sich Näherns an mögliche Vorrangflächen in Form eines Ausschlusses beachtenswerter Schutzräume und der Aufstellung von Schutzkriterien für Siedlungsräume und Infrastruktur erkennt die Gemeinde Gerstetten an und hat dies bei Ihrer eigenen Planung im Kern ebenfalls zu Grunde gelegt. Daneben werden auch die Aspekte der Wirtschaftlichkeit, abhängig von den im Windatlas prognostizierten Windhöufigkeiten, als Kernkriterium für die Ausweisung von Vorranggebieten anerkannt und der Planung und Planbewertung zu eigen gemacht.			
B.2.12-19	Gerstetten (Stellungnahme II)	Nicht zuletzt spielen aber bei der eigenen Planaufstellung und der Stellungnahme zu den übergeordneten Planungsebenen auch Aspekte der örtlichen Verträglichkeit, sowie der im Rahmen der Beteiligung der Bürgerschaft an der Planaufstellung geäußerte Wille des Bürgers eine Rolle. Zu den dargestellten Planungen des Regionalverbands und zum eigenen Teilflächennutzungsplan hat die Gemeinde Gerstetten diesen Aspekt in Form von umfangreicher Bürgerbeteiligung sehr ernst genommen und den Bürgern sowohl alle verfügbaren Informationen zugänglich gemacht, als auch im Rahmen von Bürgerversammlungen großen Raum zur eigenen Meinungsäußerung geboten.	Kenntnisnahme		
B.2.12-20	Gerstetten (Stellungnahme II)	Daraus resultierend konnte in Abwägung der sonstigen Belange und auch der bereits durch den Regionalverband vorgenommenen Strukturierung der potentiellen Vorranggebiete eine abgestimmte und für die betroffenen Bürger tragbare Gebietskulisse für die Gerstetter Gesamtgemarkung erarbeitet werden.	Kenntnisnahme		
B.2.12-21	Gerstetten	Ausweisung von Vorranggebietsflächen im Bereich			

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
B.2.12-22	(Stellungnahme II) Gerstetten (Stellungnahme II)	<p>Dettingen:</p> <p>Unter der Ordnungsnummer 34 - Dettingen / Hürben - sind auf der Gemarkung der Gesamtgemeinde Gerstetten für den Bereich Dettingen im Regionalplan umfangreiche Flächen südlich und südwestlich des Ortsbereichs als Vorranggebiete ausgewiesen. Das Vorranggebiet dehnt sich darüber hinaus noch auf Flächen der Städte Giengen/Brenz und Herbrechtingen aus.</p> <p>Im Detail umfasst der Planungsbereich Dettingen im aktuell zur Diskussion stehenden Regionalplanentwurf die Gebiete „Teichhau“ und „Räderhau“ nahezu in ihrer Gänze. Eine vollständige Umsetzung der gesamten Vorrangbereiche würde das Landschaftsbild des Ortsteils Dettingen im gesamten östlichen und südöstlichen Horizont deutlich und tiefgreifend verändern. Die großräumige Ausweisung wird von den Bürgern vor Ort als Beeinträchtigung empfunden, die zu einer erheblichen Überlastung des Landschaftsbilds führt und für die Raumschaft eine so nicht zumutbare Veränderung des Wohn- und Lebensumfelds darstellt. Eine unbelastete Blickrichtung nach Osten <u>und</u> Süden wäre sowohl für die Ortslage von Dettingen, als auch für Teile von Heuchlingen nicht mehr gegeben.</p>	Die Fläche des im Regionalplan vorgesehenen Vorranggebiets „Dettingen/ Hürben“ (34) umfasst auf der Gemarkung Gerstetten nach durchgeführten Anpassungen aufgrund von Rückmeldungen aus der formellen Anhörung ~ 226 ha. Die Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen betrifft je nach Standort in der Ortschaft 45° bis max. 90°. Dies wird im gesamtträumlichen Kontext zu den regionsweiten Windkraftplanungen als vertretbar eingeschätzt. Die Blickrichtung nach Süden bleibt frei.		
B.2.12-23	Gerstetten (Stellungnahme II)	Dieser Umstand wurde im Rahmen der Bürgerbeteiligung deutlich hervorgehoben sichtbar und von den Betroffenen artikuliert. Insbesondere die fächerartige Aufweitung des geplanten Vorranggebiets des Regionalverbands in relativer Ortsnähe (gelb schraffierte Fläche im Hintergrund) wird als massiv und erdrückend für das örtliche Landschaftsbild aufgefasst.	Kenntnisnahme		
B.2.12-24	Gerstetten	In diesem Sinne hat auch der Gemeinderat der Gemeinde	s. dazu B.2.12-1 bis -4		

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
B.2.12-25	(Stellungnahme II) Gerstetten (Stellungnahme II)	<p>Gerstetten seine Meinung eindeutig formuliert, wie bereits auch den früheren Stellungnahmen zur Fortschreibung des Regionalplans klar zu entnehmen ist.</p> <p>Außerdem besteht bei Ausweisung eines großräumigen Gebiets die Gefahr der Zersiedlung, da sich evtl. die Windkraftanlagen auf dem großzügigen Flächenangebot zerstreuen. Durch die Beschränkung der Flächen auf einen begrenzten Bereich im Osten, welcher von Dettingen als relativ schmaler Korridor wahrgenommen wird, können die Einflüsse auf den Ortsteil auf ein Mindestmaß reduziert werden. Weiterhin hätte der von der Gemeinde Gerstetten präferierte Flächenzuschnitt den Vorteil, dass ein großer Teil des Vorranggebiets im Waldgebiet Teichhau zum Liegen käme, das ohnehin eine landschaftliche Zäsur im Osten der Gemarkung darstellt. Generell sorgt die Verringerung der Gesamtfläche auch für eine konzentrierte Nutzung der Bedarfsfläche.</p>	<p>Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie im Regionalplan verfolgt ebenso wie die Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan, das Ziel der Bündelung von Windenergieanlagen. Es ist davon auszugehen, dass innerhalb des Vorranggebiets eine optimale Auslastung für Windkraftstandorte erfolgt, sodass nicht von einer Zersiedelung der Landschaft auszugehen ist. Eine konzentriertere Nutzung durch Verkleinerung des Vorranggebiets ist somit nicht zu erwarten und nicht zielführend für die Wirtschaftlichkeit der potenziellen Anlagen. Das Waldgebiet Räderhau reicht deutlich weiter nach Süden, als die im Flächennutzungsplan vorgesehene Abgrenzung, sodass dies nicht als Argument für eine Verkleinerung nach den Plänen der Gemeinde zu nutzen ist.</p>		
B.2.12-26	Gerstetten (Stellungnahme II)	<p>Die nachfolgende Plandarstellung (Abbildung 2) macht dies anhand von Winkelmaßen und den darauf aufbauenden nachfolgenden sehr realitätsnahen Fotosimulationen (Abbildungen 3-6) zu beiden Planungsvarianten im Kontrast deutlich:</p>	<p>Hinweis: Nach Überprüfung durch den Regionalverband haben sich die Fotosimulationen nicht als realitätsnah herausgestellt.</p>		
B.2.12-27	Gerstetten (Stellungnahme II)	<p>Wie die auf der zurückliegenden Seite dargestellten Ansichten zeigen, führt das im Regionalplan ausgewiesene Vorranggebiet zu erheblichen Beeinträchtigungen für das örtliche Landschaftsbild und schränkt die seither freien Sichtverhältnisse, bei klarem Wetter bis in die Alpen, im südlichen und östlichen</p>	<p>Die Fläche des im Regionalplan vorgesehenen Vorranggebiets „Dettingen/ Hürben“ (34) umfasst auf der Gemarkung Gerstetten nach durchgeführten Anpassungen aufgrund von Rückmeldungen aus der formellen Anhörung ~</p>		

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
B.2.12-28	Gerstetten (Stellungnahme II)	<p>Bereich des Ortsteils Dettingen erheblich ein.</p> <p>Um diese Einflüsse auf ein erträgliches Maß zu reduzieren, müsste der Korridor der Vorrangfläche entsprechend begrenzt werden. Die Konzentrationsflächen kämen somit ausschließlich im östlichen Bereich von Dettingen zum Liegen, der südliche Bereich würde ausgenommen und merklich entlastet.</p> <p>Die erforderlichen Abstandflächen zur Wohnbebauung sowie zu übergeordnete Straßen sind ebenfalls einzuhalten, wie Abbildung 7 zeigt. Darüber hinaus ist die besagte Fläche im Süden noch durch mehrere Freilandleitungen durchschnitten und insbesondere verläuft dort auch quer durch das geplante Vorranggebiet eine überregionale Hochdruckgasleitungstrasse der Dimension DN 700 (Rohrinnendurchmesser 700mm bzw. 70cm) mit dazugehöriger Verteilerstation. Die Einflüsse auf das geplante Vorranggebiet des Regionalverbands mit entsprechenden weiteren Abstandflächen und der Zerteilung in kleinteiligere Teilflächen wird auf der Abbildung 7 entsprechend deutlich.</p>	<p>226 ha. Die Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen betrifft je nach Standort in der Ortschaft 45° bis max. 90°. Dies wird im gesamtträumlichen Kontext zu den regionsweiten Windkraftplanungen als vertretbar eingeschätzt. Die Blickrichtung nach Süden bleibt frei.</p> <p>Die rechtlich erforderlichen Abstände zu Straßen wurden eingehalten. Der Siedlungsabstand von 750 m zu Wohnbebauung wurde gemäß dem Planungskonzept des Regionalverbands eingehalten und ggf. bei neuen Erkenntnissen aus der formellen Anhörung angepasst. Der erforderliche Abstand zu Freileitungen wurde eingehalten. Nach Aussage der Leitungsbetreiber sind Windenergieanlagen grundsätzlich im Näherungsbereich von Gas-hochdruckleitungen möglich (s. F.4-2). Ein zusätzlicher Abstand zu den im Gebiet verlaufenden Gasleitungen ist somit nicht erforderlich, die Leitungen verhindern nach Kenntnisstand des Regionalverbands nicht die Errichtung von Windenergieanlagen auf der südlichen Teilfläche des Vorranggebiets „Dettingen/ Hürben“.</p>	Keine Anpassung der Gebietsabgrenzung	
B.2.12-29	Gerstetten (Stellungnahme II)	Wie Abbildung 8 deutlich zeigt, ist die zu erwartende Windhöflichkeit im Windatlas im Norden mit 5,75 - 6,00 m/s angegeben, jedoch im Süden nur noch mit maximal 5,50 - 5,75 m/s beziffert. Dies zeigt, dass insbesondere die von der Gemeinde Gerstetten abgelehnte südliche Teilfläche zusätzlich zu den genannten Restriktionen und der fehlenden Akzeptanz bei der Bevölkerung in ihrer Wirtschaftlichkeit hinter die von	Gemäß dem Planungskonzept des Regionalverbands und dem Windenergieatlas Baden-Württemberg (2011) liegt im Bereich südlich des Teichhau eine ausreichende Windhöflichkeit vor. Insbesondere durch die Anschlussmöglichkeit (Infrastruktur) des Gesamtvorranggebietes ist eine Wirtschaftlichkeit von Windenergie-	Keine Anpassung der Gebietsabgrenzung	

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
B.2.12-30	Gerstetten (Stellungnahme II)	<p>der Gemeinde planerisch dargestellten Vorrangflächen zurückfällt.</p> <p>Zusammenfassung und Antragsformulierung:</p> <p>Im Sinne eines planerischen Kompromisses strebt die Gemeinde Gerstetten für die weitere Entwurfsgestaltung des Flächennutzungsplans zur sinnvollen Arrondierung des nördlichen Vorranggebiets eine Erweiterung im Süden um mindestens 22 ha an, wie auf Abbildung 7 mit der rot-gestrichelten Linie erkennbar. Darüber hinaus ist auch im nordwestlichen Bereich eine weitere Anpassung an die geplante Vorrangfläche des Regionalverbands, außerhalb der Abstandsradien zur Bebauung und den Schutzgebieten, denkbar. Insbesondere eine Ausweitung im Norden, wo vor allem im die größten Windhöffigkeiten zu erwarten sind, (5,75 - 6,00 m/s in 140 m Höhe oder mehr) ist unter der Prämisse einer wirtschaftlichen Umsetzung möglicher Einzelvorhaben, ein erklärtes Ziel der Gemeinde.</p>	<p>anlagen auf der südlichen Teilfläche gegeben.</p> <p>Die vorgesehene Arrondierung um 22 ha ist bereits Teil des Vorranggebiets „Dettingen/ Hürben“. Da der Regionalplan keinen Ausschluss für Windenergie in den Bereichen außerhalb der Vorranggebiete festlegt, ist eine Erweiterung der regionalen Gebietskulisse durch die kommunale Flächennutzungsplanung jederzeit möglich. Die Windhöffigkeit ist nach landesweiten Empfehlungen im gesamten Vorranggebiet des Regionalverbands ausreichend. Eine deutliche Verkleinerung des Gebiets im Süden, wie es durch die Gemeinde Gerstetten vorgesehen ist, bedarf einer nachvollziehbaren, den Planungskriterien folgenden Begründung, die bislang nicht vorliegt.</p>	Keine Anpassung der Gebietsabgrenzung	
B.2.12-31	Gerstetten (Stellungnahme II)	<p>Die Gemeinde Gerstetten vertritt unter Verweis auf die bereits dargestellten Argumente daher weiterhin die Auffassung, dass die von der Gemeinde dargestellten Vorrangflächen dem gesetzlichen Postulat des substanziellen Raumgebens für die Windkraftnutzung ausreichend Rechnung tragen. Im Detail sieht der Regionalverband für die Gesamtgemeinde Gerstetten Vorrangflächen in einer Größenordnung von rund 436 ha vor. Davon entfallen rund 195 ha auf das Vorranggebiet Gussenstadt und 241 ha auf den Bereich Dettingen. Die Planung der Gemeinde Gerstetten sieht, bezogen auf den geänderten Flächenzuschnitt im Bereich Dettingen, eine Reduktion von maximal 50 ha vor.</p>	<p>Die Gesamtfläche, des in der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien vorgesehene Vorranggebiet „Dettingen/ Hürben“ umfasst auf der Gemarkung Gerstetten ca. 225 ha. Insgesamt liegen ca. 399 ha auf dem Gemeindegebiet Gerstetten.</p>		

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
B.2.12-32	Gerstetten (Stellungnahme II)	Bezogen auf die Gesamtflächenausweisungen des Regionalverbands in Höhe von 3.585 ha für das gesamte Plangebiet in der Region Ostwürttemberg nimmt die Gemeinde Gerstetten immerhin Anteil von rund 12%, gemessen am Vorrangflächenentwurf der Region, ein, wohingegen der absolute Gemarkungsflächenanteil lediglich rund 4,3% beträgt. Würde die Anpassung der Gemeinde Gerstetten entsprechend in den Regionalplan übernommen, würde sich dieser Anteil lediglich um rund 1% auf immer noch rund 11% reduzieren.	Kenntnisnahme		
B.2.12-33	Gerstetten (Stellungnahme II)	In absoluten Zahlen gemessen stellt sich dies aus Sicht der Gemeinde Gerstetten, wohlwissend, dass diese eine „Flächengemeinde“ ist, in jedem Fall als ein herausragender und überdurchschnittlicher Wert dar. Konkret würden rund 4,2% der Gesamtgemarkungsfläche für die Windkraftnutzung vorbehalten. Gleichsam sei auch bemerkt, dass auf die Gesamtfläche des Regionalverbands bezogen (~ 213.870 ha), lediglich eine Vorrangflächenausweisung von rund 1,7% zu errechnen ist, was eine deutlich überdurchschnittliche Ausweisung auf Gerstetter Gemarkung (~ 4,2%) darstellt.	Eine gleichmäßig auf alle Gemeinden in der Region verteilte Ausweisung von Vorranggebieten ist aufgrund der Windverhältnisse und der rechtlichen Restriktionen nicht möglich, wenn der Windenergie regionsweit substanziell Raum geschafft und ein Beitrag für die Energiewende geleistet werden soll.		
B.2.12-34	Gerstetten (Stellungnahme II)	In der Praxis stellen diese Ausweisungen bereits einen sehr großen Teil der Flächen dar, die rein von der Windhöffigkeit für eine Windkraftnutzung überhaupt in Frage kommen können. Grundsätzlich geeignete Flächen, die aber auf Grund unumstößlicher Restriktionen (z.B. bestehende Bebauung, Schutzgebiete etc.) nicht nutzbar sind, nehmen dem gegenüber einen deutlich geringeren Flächenanteil ein. Aus Sicht der Gemeinde Gerstetten handelt es sich daher, in seiner Gänze betrachtet, in jedem Fall um eine mehr als ausreichend zu bezeichnende Gebietskulisse, auch wenn die dargestellte Anpassung im Regionalplan und darauf aufbauend im Gerstetter Fläche-	Die Auffassung der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.		

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
B.2.12-35	Gerstetten (Stellungnahme II)	<p>nnutzungsplan verankert wird. Nach Auffassung der Gemeinde Gerstetten kann auch nach Anpassung der Gebietsabgrenzung der Windkraftnutzung sowohl auf regionaler, als auch auf kommunaler Planungsebene weiterhin und ausreichend bzw. substantiell Raum gewährt werden.</p> <p>Die Gemeinde Gerstetten stellt daher hiermit nochmals den Antrag auf Anpassung des regionalen Vorranggebiets im südlichen Bereich der geplanten Vorrangfläche 34 Dettingen-Hürben in Anlehnung an den Planauszug Abbildung 7, <u>insbesondere unter Herausnahme der südlichen Teilfläche im Gewinn Räderhau.</u></p>	Kenntnisnahme	Keine Anpassung der Gebietsabgrenzung.	

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
B.2.21-1	Königsbronn (29.10.2012)	Der Gemeinderat hat den Planentwurf in seiner Sitzung am 18.10.2012 beraten und beschlossen dieser Planung zuzustimmen.	Kenntnisnahme		
B.2.21-2	Königsbronn (Stellungnahme II) (15.07.2013)	<p>1. Modifizierte Stellungnahme der Gemeinde Königsbronn (E-Mail vom 15.07.2013, nach Beendigung der Anhörungsfrist)</p> <p>die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ostwürttemberg hat in ihrer Sitzung am 6.07.2012 den Planentwurf für die Teilfortschreibung des Regionalplanes für die Nutzung Erneuerbarer Energien in Ostwürttemberg gem. § 12 Abs. 2 und 3 Landesplanungsgesetz festgelegt.</p> <p>Die Gemeinde Königsbronn wurde am Verfahren beteiligt und hat die Angelegenheit in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 18.10.2012 beraten und beschlossen dieser Planung zuzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Diese Zustimmung zum Plan wird zur Kenntnis genommen.</p>		26
B.2.21-3	Königsbronn (Stellungnahme II)	<p>Hinsichtlich der im Planentwurf dargestellten Fläche, mit ca. 58 ha, haben sich jedoch zwischenzeitlich neue Erkenntnisse ergeben.</p> <p>Die Höhenentwicklung der einzelnen Windkraftanlagen und die Beeinträchtigung des Betriebes der Windkraftanlagen in einer Entfernung von lediglich ca. 750 m Entfernung zu den nächsten Wohnhäusern wird im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Hier handelt es sich nicht um neue Erkenntnisse, sondern Grundlagen, die bereits frühzeitig in das Planungskonzept eingeflossen sind: In der Planung des Regionalverbands wurde für Standorte im Wald von einer Nabenhöhe von 140 m ausgegangen. Diese Werte wurden entsprechend der Lärmwerte der Referenzanlagen in die Ermittlung der erforderlichen Abstände zu Wohnbebauung gemäß den Richtwerten der TA Lärm einbezogen. Diese Mindestabstände wurden regionsweit einheitlich angewendet. Die</p>	Keine Anpassung der Mindestabstände	26

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
B.2.21-4	Königsbronn (Stellungnahme II)	Eine bauliche Entwicklung von Ochsenberg, wie im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens vorgesehen, wäre östlich der Landweidstraße nicht mehr möglich.	Höhenentwicklung moderner Windenergieanlagen ist somit ausreichend berücksichtigt. Der Abstand zu den bestehenden Gebäuden an der Langweidstraße beträgt im Planentwurf bereits 800 bis 1100 m. Erweiterungen nach Osten wäre somit realisierbar. Allerdings befindet sich eine geplante Wohnbaufläche im Süden der Ortschaft sowie Möglichkeiten der Entwicklung im Bestand der Ortschaft, sodass eine bauliche Entwicklung, die dem langfristigen Bedarf der Ortschaft Ochsenberg entspricht, somit gewährleistet ist.		
B.2.21-5	Königsbronn (Stellungnahme II)	Aus diesen Gründen hat die Gemeinde die Angelegenheit nochmals intensiv am 11.07.2013 im Gemeinderat beraten und beschlossen einen modifizierten Antrag an den Regionalverband zu stellen. Der Planentwurf soll so abgeändert werden, dass ein Abstand von mindestens 1.000m zu der derzeitigen Wohnbebauung eingehalten wird.	Eine Änderung des Gebietszuschnitts des Vorranggebiets Königsbronn/ Ebnat aufgrund von Siedlungsabständen lässt sich aufgrund des regionsweit angewendeten Planungskonzept, welches auf den rechtlichen Anforderungen des Immissionsschutzes basiert, nicht begründen. Die Diskrepanz zum Windenergieerlass des Landes wäre eklatant, es liegen zudem Stellungnahmen von Behörden vor, die eine Verringerung des Abstandes fordern.	Keine Anpassung der Vorranggebietsabgrenzung aufgrund von Siedlungsabständen.	26
B.2.21-6	Königsbronn (Stellungnahme II)	Die derzeit geplante Vorrangfläche mit 58 ha wird dadurch um ca. 11 ha im Westen verringert, Als Ausgleich hierfür soll eine Fläche mit ebenfalls ca, 11 ha im Nordosten hinzukommen. Die Ziele der Raumordnung werden nur geringfügig tangiert. Es werden zudem die Interessen der in Ochsenberg lebenden Bürger zumindest mit den schutzwürdigen Interessen der Tie-	Die beabsichtigte Erweiterung befindet sich im Bereich des Waldrandes zum Falchen. Dieses Areal wurde aufgrund der Hochwertigkeit dieses Landschaftsraumes, der neben dem Status als Landschaftsschutzgebiet und durch die Überlagerung von drei Zielen der Raumordnung zum Freiraumschutz (Regionaler Grünzug, Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Land-	Keine Erweiterung der Vorranggebietsabgrenzung	26

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
		<p>re, wie z. B. Roter Milan gleichgestellt.</p> <p>Die Schutzwürdigkeit von Tieren sollte nicht über den schutzwürdigen Belangen von Menschen gestellt werden.</p> <p>Die auszuweisende Fläche bleibt also insgesamt bei 58 ha, die für die Nutzung der Windkraft zur Verfügung stehen und dann auch im Rahmen der gemeindlichen Flächennutzungsplanung ausgewiesen werden soll.</p> <p>Wir bitten darum den modifizierten Antrag der Gemeinde Königsbronn in der Sitzung des Regionalverbandes hinsichtlich Teilfortschreibung des Regionalplans für die Nutzung Erneuerbarer Energien in Ostwürttemberg am 24.07.2013 zu berücksichtigen und den Plan entsprechend abzuändern.</p>	<p>schaftspflege, Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung) einen stark genutzten Naherholungsbereich für die Bevölkerung aufweist. Dies weist auf hohe auf hohe Konfliktlagen in diesem Bereich hin, welcher aufgrund dessen nicht als Vorranggebiet ausgewiesen wurde. Eine Aufnahme einer zusätzlichen Fläche kann ohne erneute detaillierte Prüfung der verschiedenen Belange und ohne ein weiteres Beteiligungsverfahren nicht vorgenommen werden, sodass von einer Aufnahme in die regionale Vorrangflächenkulisse im Rahmen des weitestgehend abgeschlossenen Teilfortschreibungsverfahrens abgesehen wird.</p>		
B.2.21-7	Königsbronn (Stellungnahme III) (20.08.2013)	<p>2. Modifizierte Stellungnahme der Gemeinde Königsbronn (vom 20.08.2013, nach Beendigung der Anhörungsfrist)</p> <p>die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ostwürttemberg hat in der Sitzung am 24.07.2013 über die modifizierte Stellungnahme der Gemeinde Königsbronn beraten und den Plan für die Teilfortschreibung des Regionalplanes für die Nutzung Erneuerbarer Energien in Ostwürttemberg nicht beschlossen sondern vielmehr auf die Tagesordnung vom 16.09.2013 gesetzt.</p> <p>Zwischenzeitlich gibt es im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes Windenergie Königsbronn neue Erkenntnisse hinsichtlich des Artenschutzes. Für diese vorgesehene Vorrangfläche.</p>	Kenntnisnahme		26
B.2.21-8	Königsbronn (Stellungnahme III)	Das beauftragte Umweltbüro Saur, bzw. der Ornithologe Sikora hat zweifelsfrei (bei über 10 Begehungen) festgestellt, dass das Gebiet Lebensraum und Jagdrevier der streng geschütz-	Kenntnisnahme		

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
B.2.21-9	Königsbronn (Stellungnahme III)	<p>ten Art „Rotmilan“ ist.</p> <p>Der Horst des Rotmilans befindet sich zwar noch außerhalb der vorgesehenen Fläche für Windkraft, jedoch wird diese Fläche regelmäßig überflogen, da sich das Jagdrevier, die Freifläche Falchen, nördlich dieser Fläche befindet.</p> <p>Der Ornithologe bestätigt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die gesamte Fläche von 58 ha. Aus seiner Sicht eignet sich diese Fläche nicht für Windkraft.</p> <p>Das vollständige Gutachten wird bis Ende August vorliegen.</p> <p>Mit diesen neuen Erkenntnissen bedarf der Ausweisung dieser Fläche mit 58 ha der Erteilung einer Ausnahme durch die Naturschutzbehörde.</p>	Kenntnisnahme		
B.2.21-10	Königsbronn (Stellungnahme III)	Bei einer Besprechung am 2.08.2013 im Landratsamt Heidenheim wurde die Problematik mit der Unteren Naturschutzbehörde, UNB besprochen. Die UNB wird hier keine Entscheidung treffen sondern wird die Beurteilung dieser Angelegenheit an die Höhere Naturschutzbehörde, das RP Stuttgart, weitergeben.	Kenntnisnahme		
B.2.21-11	Königsbronn (Stellungnahme III)	<p>Wir sind der Auffassung, dass diese Erkenntnisse bei der Entscheidung über den modifizierten Antrag der Gemeinde Königsbronn zu der Teilfortschreibung des Regionalplans für die Nutzung Erneuerbarer Energien in Ostwürttemberg einfließen müssen.</p> <p>Der Planentwurf soll so abgeändert werden, dass ein Abstand von mindestens 1.000m zu der derzeitigen Wohnbebauung eingehalten wird.</p> <p>Die Einhaltung dieses Abstandes wird das Tötungsrisiko für</p>	Belange des Artenschutzes müssen gemäß § 44 ff. BNatSchG in Planungsverfahren eingearbeitet werden. Auf Ebene der Regionalplanung ist der Artenschutz durch überschlägige Prüfungen vorliegender Daten einzubeziehen. Ist bereits auf der Ebene erkennbar, dass eine Errichtung von Windenergieanlagen nicht umsetzbar ist, ist von einer Ausweisung von Vorranggebieten an der Stelle abzusehen. Eine Einschätzung über die Vollziehbarkeit eines		

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
B.2.21 -12	Königsbronn (Stellungnahme III)	<p>den Rotmilan reduzieren.</p> <p>Die derzeit geplante Vorrangfläche mit 58 ha wird dadurch um ca. 11 ha im Westen verringert.</p> <p>Als Ausgleich hierfür könnte eine Fläche mit ebenfalls ca. 11 ha im Nordosten hinzukommen.</p> <p>Die auszuweisende Fläche bleibt also insgesamt bei 58 ha, die für die Nutzung der Windkraft zur Verfügung stehen und dann auch im Rahmen der gemeindlichen Flächennutzungsplanung ausgewiesen werden soll.</p>	<p>Vorranggebiets und über die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung bedarf der Einschätzung einer für Natur- und Artenschutz zuständigen Behörde. Entsprechend dieser Einschätzung ist eine ggf. notwendige Änderung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen.</p> <p>Eine Einschätzung steht, wie in B.2.21-10 beschrieben, noch aus.</p> <p>s. Ausführungen zu B.2.21-6</p>	Keine Erweiterung der Vorranggebietsabgrenzung	
B.2.21 -13	Königsbronn (Stellungnahme III)	Wir bitten darum unseren Antrag in der Sitzung des Regionalverbandes am 16.09.2013 hinsichtlich Teilfortschreibung des Regionalplans für die Nutzung Erneuerbarer Energien in Ostwürttemberg zu berücksichtigen und den Plan entsprechend abzuändern.	Kenntnisnahme		

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
B.2.45-1	Herbrechtingen (25.03.2013)	Gegen die Vorrangfläche Nr. 34 (Lenzenhöfe / Staudach) bringen wir keine Bedenken vor. Allerdings sollte es bei einer Nutzung der Fläche durch Windenergie zu keinen Einschränkungen für den Flugbetrieb des bestehenden Verkehrslandeplatzes in Giengen kommen.	Kenntnisnahme		34
B.2.45-2	Herbrechtingen	Einer eventuellen Verlagerung von Flugrouten kann die Stadt Herbrechtingen nur dann zustimmen, wenn hiervon der Ortsteil Eselsburg nicht negativ betroffen ist.	Für den Verkehrslandeplatz Giengen liegen keine veröffentlichten Platzrunden vor, die Rechtskraft entfalten.		
B.2.45-3	Herbrechtingen	Wir bitten Sie deshalb um eine gutachterliche Überprüfung dieser Sachverhalte, einschließlich der von der Luftfahrtbehörde geäußerten Bedenken wegen des Flugbetriebs der Autobahnpolizei und des Kreiskrankenhauses seitens des Regionalverbandes.	Eine gutachterliche Überprüfung der genannten Sachverhalte ist erfolgt: <u>Experteneinschätzung Faulenbach da Costa (Auszug):</u> „Ein Einfluss auf des An- und Abflugverkehr des VLP [Giengen] kann nicht erkannt werden. [...] Eine Gefährdung des Hubschrauberverkehrs kann nicht erkannt werden.“		
B.2.45-4	Herbrechtingen	Insbesondere möchten wir darauf hinweisen, sollte die Vorrangfläche auf Grund des vorgenannten Sachverhalts nicht mehr für die Windenergienutzung in Frage kommen, hat die Stadt Herbrechtingen keine Fläche für die Windkraftnutzung vorzuweisen.	Kenntnisnahme		

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
B.2.4-1	Giengen, Herbrechtingen, Gerstetten (28.08.2013)	<p>Gemeinsames Schreiben der Stadt Giengen, der Stadt Herbrechtingen und der Gemeinde Gerstetten (vom 28.08.2013):</p> <p>die Entscheidung über die Ausweisung von Vorranggebieten im Rahmen der Regionalplanung Windkraft wurde in der letzten Verbandsversammlung vertagt. Eine neue Beratung ist in der Sitzung der Verbandsversammlung am 16.09.2013 vorgesehen.</p> <p>Die Städte Giengen und Herbrechtingen sowie die Gemeinde Gerstetten nahmen dies zum Anlass, die Zielsetzungen zum vorgesehenen Vorranggebiet Nr. 34, das die Markungen Dettingen, Bissingen und Hürben berührt, nochmals gemeinsam zu besprechen.</p> <p>Grundsätzlich wird die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windkraft begrüßt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>		34
B.2.46-2	Giengen, Herbrechtingen, Gerstetten	<p>Nicht zuletzt im Sinne einer wirtschaftlichen Realisierung des Vorranggebietes appellieren wir aber an den Regionalverband, die bereits mitgeteilten Einwendungen, Vorbehalte und Anregungen in den Abwägungsprozess vertieft einfließen zu lassen und die dargelegten Anliegen der Städte Giengen, Herbrechtingen und der Gemeinde Gerstetten zu berücksichtigen. Auch aus Rechtssicherheitsgründen sollte der Abwägungsvorgang nochmals spezifiziert unter Berücksichtigung der Interessenlagen der Kommunen aufgearbeitet werden. Insoweit erscheint es fraglich, ob eine abschließende Beratung schon am 16.09.2013 erfolgen kann, zumal auch noch gutachterliche Ergänzungen im Gespräch sind.</p>	<p>Die genannten Inhalte wurden bereits mehrfach im Regionalverband bearbeitet in Ortsterminen begutachtet und gutachterlich bewertet und sind somit bereits intensiv in den Abwägungsprozess eingeflossen.</p>		
B.2.46-3	Giengen,	<p>Nur über einen breiten Konsens an der Basis kann unseres</p>	<p>Kenntnisnahme</p>		

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
B.2.46-4	Herbrechtingen, Gerstetten	<p>Erachtens ein solches Projekt auf Dauer gelingen. Wegen der bereits geltend gemachten Interessen wird auf die beigefügten Kopien verwiesen.</p> <p>Anlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stellungnahme der Stadt Giengen (15.03.2013) 2. Schreiben der Fliegergruppe Giengen an die Stadtverwaltung Giengen zur „Ausweisung Vorranggebiete für Windkraft durch den Regionalverband (15.03.2013) 3. Stellungnahme der Stadt Herbrechtingen (25.03.2013) 4. Stellungnahme der Gemeinde Gerstetten (09.11.2012) 5. „Stellungnahme“ der Gemeinde Gerstetten (Stand 08.07.2013) 6. Resolution der Gemeinde Gerstetten in der Sache Windkraftvorranggebiet „Dettingen-Hürben“ des Regionalverbands Ostwürttemberg 	<p>Die beigefügten Anlagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>s. Stn. B.2.13</p> <p>s. Stn. B.2.13</p> <p>s. Stn. B.2.45</p> <p>s. Stn. B.2.12-1 bis -4</p> <p>Hinweis: Es handelt sich um eine in Teilen geänderte Version der unter B.2.12-13 bis -35 behandelten modifizierten Stellungnahme der Gemeinde Gerstetten. Die erneute Änderung ist dem Regionalverband bislang nicht offiziell und unterzeichnet zugegangen und wird somit nicht weiter aufgeführt. Enthaltene geänderte Abgrenzungswünsche zum Vorranggebiet „Dettingen/ Hürben“ werden der Verbandsversammlung in der Sitzung am 16.09.2013 dargelegt.</p> <p>s. B.2.12-5 bis -12</p>		

Ergänzung zu DS 34 VV/2013 - Synopse zur formellen Anhörung der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien

Verbandsversammlung

(Nachtrag zur Vorlage zum Satzungsbeschluss - Versand zur Verbandsversammlung am 24.07.2013, DS 34 VV/2013)

16.09.2013 – **DS 34 VV/2013 - Ergänzung**

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
F.6-1	Bürgerinitiative Windenergie Ochsenberg	Forderung: Abstand zur Wohnbebauung 10 x Nabenhöhe = 1.400 m	Kenntnisnahme		